



Gemeinde **Oberdiessbach**

**Reglement
für eine
Spezialfinanzierung
„Werterhalt für die Liegenschaften
des Finanzvermögens“**

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13.12.2004



Gemeinde Oberdiessbach

Die Einwohnergemeinde Oberdiessbach erlässt, gestützt auf das Organisationsreglement vom 28.05.2001, Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe a) folgendes

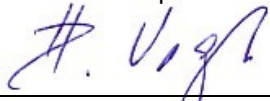
Reglement für eine Spezialfinanzierung „Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens“

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden jährlich 1 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird bis maximal 25 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 ¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 942.314.10 (Unterhalt und Reparaturen) sowie des Kontos 942.311.10 (bei Ersatzanschaffungen) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht. ² Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung verbucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Übergangsbestimmungen	Art. 5 Der Bestand per 31.12.2004 des Kontos 2281.94 (Spezialfinanzierung Liegenschaften des Finanzvermögens) wird vollumfänglich in diese Spezialfinanzierung übertragen.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Oberdiessbach vom 13.12.2004 hat das Reglement in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Der Gemeindepräsident



Hans Rudolf Vogt

Der Gemeindeschreiber



Oliver Zbinden

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 12.11. bis 13.12.2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 12.11.2004 und Nr. 50 vom 10.12.2004 bekannt.

Oberdiessbach, 14.12.2004

Der Gemeindeschreiber


Oliver Zbinden